





# Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung

Gesetzliche und betriebliche Altersversorgung,  
private Altersvorsorge, Versicherungen,  
Wohnungsbau-Prämien, Vermögensbildung

## Kommentar

Herausgegeben von

**Dr. André Briese**  
Steuerberater, Berlin

und

**Dr. Heinz-Gerd Horlemann**  
Dipl.-Finanzwirt (FH), Herzogenaurach

bearbeitet von

**Christian Anemüller**, Dipl.-Finanzwirt (FH); **Markus Backes**, Dipl.-Finanzwirt (FH);  
**Dr. Stefan Birkel**, Rechtsanwalt; **Dr. Sascha Bleschick**, Dipl.-Finanzwirt (FH);  
**Dr. André Briese**, Steuerberater; **Doris Engelhard**, Dipl.-Kauffrau Univ.;  
**Gernot Engelhardt**, Krankenkassenfachwirt; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt;  
**Ronny Fiedler**, Dipl.-Finanzwirtin (FH); **Sabine Gedanitz**, Dipl.-Finanzwirtin (FH);  
**Raymond Halaczinsky**, Rechtsanwalt; **Christine Harder-Buschner**, Dipl.-Finanz-  
wirtin (FH); **Dr. Heinz-Gerd Horlemann**, Dipl.-Finanzwirt (FH); **Andreas**  
**Jakob**, Betriebswirt bAV (FH); **Helen Karsdorf**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für  
Handels- und Gesellschaftsrecht; **Olaf Klingebiel**, Dipl.-Finanzwirt (FH);  
**Karlheinz Konrad**, Ministerialrat; **Prof. Klaus Lindberg**, Hochschulprofessor a. D.;  
**Christian Luksch**, Dipl.-Verwaltungswirt (FH); **Isabel Noe**, Rechtsanwältin;  
**Dr. Rosemarie Portner**, LL. M., Rechtsanwältin, Steuerberaterin; **Roswitha Prowatke**,  
LL. M., Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Steuerberaterin; **Carsten**  
**Reichardt**, Dipl.-Finanzwirt (FH); **Alexander Schrehardt**, Betriebswirt bAV (FH);  
**Sebastian Schröder**, Dipl.-Finanzwirt (FH); **Martin Schwarzfischer**, Dipl.-Verwal-  
tungswirt (FH); **Dr. Axel Steiner**; **Susanne Steiner**; **Frank Ulbrich**, Dipl.-Finanz-  
wirt (FH), Dipl.-Kaufmann; **Dr. Daniel Welker**, Rechtsanwalt

10., neu bearbeitete Auflage

**Band 2**

**ERICH SCHMIDT VERLAG**

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet  
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

**Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter**

[ESV.info/978-3-503-06049-8](http://ESV.info/978-3-503-06049-8)

**Zitierweise:**

*Name ...* (z.B. *Briese*), in: Briese/Horlemann (Hrsg.),  
Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung (AuV),  
Kz. ... § ... Anm. ...

1. Auflage 1963  
9. Auflage 1981  
unter dem Titel  
*Kommentar zur  
staatlichen Sparförderung  
und Vermögensbildung*  
10. Auflage 2001

ISBN 978-3-503-06049-8

ISSN 1618-0909

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2019

[www.ESV.info.de](http://www.ESV.info.de)

Satz: multitext, Berlin

Druck: Meta Systems, Wustermark

Vorschriften des **EstG** liegt das Einkommensteuergesetz (EStG) i. d. F. der Bek. v. 08. 10. 2009, BGBl. I 2009 3366, 3862, BStBl. I 2009, 1346, zuletzt geä. durch Art. 6 Abs. 2 des G. v. 19. 12. 2018, BGBl. I 2018, 2672, zugrunde, ansonsten siehe Fußnoten.

Vorschriften des **BetrAVG** liegt das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) v. 19. 12. 1974, BGBl. I 1974, 3610, zuletzt geä. durch Art. 6 Abs. 3 des G. v. 19. 12. 2018, BGBl. I 2018, 2672, zugrunde, ansonsten siehe Fußnoten.

Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (**Betriebsrentenstärkungsgesetz – BRSG**) vom 17. 08. 2017, BGBl. I 2017, 3214, BStBl. I 2017, 1278.

## Direktversicherungen

### Inhaltsübersicht zu den Erläuterungen

	Anm.
<b>A. Einleitung</b> .....	1–10
<b>B. Begriff und Begründung einer Direktversicherung</b> .....	11–31
I. Direktversicherung .....	12–19
II. Arbeitnehmerbegriff .....	20–23
III. Bezugsberechtigung .....	24–27
IV. Begründung des Versicherungsvertrags .....	28–31
<b>C. Steuerliche Behandlung beim ArbG</b> .....	32–53
I. Beurteilung der Direktversicherung im Rahmen der Gewinn- ermittlung .....	33–45
1. Betriebsausgabenabzug .....	37–38
2. Aktivierung des Versicherungsanspruchs .....	39–45
II. Gewerbesteuer .....	46–49
III. Lohnsteuer .....	50–53
<b>D. Steuerliche Behandlung beim ArbN</b> .....	54–179
I. Ansparphase .....	54–149
1. Arbeitslohn .....	55–56
2. Pauschalierung nach § 40b EStG in der am 31. 12. 2004 geltenden Fassung .....	57–77
a) Übergangsbestimmung bis einschließlich VZ 2017 .....	59–63
b) Änderung der Übergangsmodalitäten ab VZ 2018 .....	64–68
c) Tatbestand des § 40b EStG in der am 31. 12. 2004 geltenden Fassung .....	69–77
3. Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 EStG .....	78–102
a) Allgemeine Voraussetzungen .....	78–80
b) Steuerfreistellungspotential von Beiträgen zugunsten einer Direktversicherung im Anwendungsbereich der Regelungen des AltEinkG (Rechtslage bis einschließlich VZ 2017) .....	81–90
c) Änderungen bei der Steuerfreistellung von Beiträgen zugunsten einer Direktversicherung durch das BRSG (Rechtslage ab VZ 2018) .....	91–102
aa) Begünstigung von laufenden Beiträgen (§ 3 Nr. 63 Satz 1 EStG) .....	91–92
bb) Beiträge aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 3 Nr. 63 Satz 3 EStG) .....	93–94

cc) Beitragsnachzahlungen bei ruhenden Dienstverhältnissen (§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG) . . . . .	95–102
4. Beiträge zum Aufbau einer sog. reinen Beitragszusage. . . . .	103–106
5. Behandlung der Versorgungszusage bei einem Arbeitgeberwechsel (sog. Portabilität) . . . . .	107–115
a) Lohnsteuerliche Behandlung bei der Übernahme . . . . .	109–110
b) Lohnsteuerliche Behandlung bei der Übertragung . . . . .	111–115
6. Übertragung von Altersvorsorgevermögen sowie Übertragung von Anwartschaften zwischen externen Versorgungsträgern ohne Wechsel des ArbG. . . . .	116–118
7. BAV-Förderbetrag . . . . .	119–133
8. Zulagenförderung und Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgebeiträge im Rahmen der bAV (§ 10a und Abschn. XI EStG) . . . . .	134–149
a) Begünstigte Altersvorsorgebeiträge. . . . .	135–139
b) Zulage nach Abschn. XI EStG . . . . .	140–142
c) Sonderausgabenabzug . . . . .	143–149
II. Auszahlungsphase . . . . .	150–179
1. Leistungen mit vollständiger Förderung in der Ansparphase . . . . .	153–155
2. Leistungen ohne Förderung in der Ansparphase . . . . .	156–173
a) Rentenzahlungen . . . . .	157–163
aa) Leistungen aufgrund von Altzusagen . . . . .	157–158
bb) Leistungen aufgrund von Neuzusagen . . . . .	159–163
b) Kapitalauszahlungen . . . . .	164–173
aa) Vertragsabschluss vor dem 01.01.2005 . . . . .	167–170
bb) Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004 . . . . .	171–173
3. Leistungen, die sowohl auf geförderten als auch nicht geförderten Beiträgen beruhen . . . . .	174–179
<b>E. Zusammenfassung . . . . .</b>	<b>180–183</b>

## A. Einleitung

1 Die Altersstruktur der deutschen Bevölkerung unterliegt einem ständigen Wandel. Nach zuletzt veröffentlichten Daten des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung wird sich der schematische Altersaufbau der deutschen Bevölkerung prognostisch in den nächsten Jahrzehnten urnenförmig darstellen<sup>1)</sup>. Es wird also davon ausgegangen, dass der Überhang an älteren Menschen gegenüber der jungen Bevölkerung weiter steigen wird. Aus diesem Grund ist es unvermeidbar, dass die Leistungen der im Umlageverfahren finanzierten GRV zukünftig in erheblich geringerem Umfang angepasst werden können, um eine „Überforderung“ der jungen Bevölkerung zu vermeiden. So hat sich der sog. Nachhaltigkeitsfaktor (Verhältnis zwischen Rentenbeziehern und Beitragszahlern) in der Vergangenheit bereits teilweise mindernd (im Jahr 2017: –0,14 %) auf den Rentenanpassungsbetrag

<sup>1)</sup> Vgl. *Grünheid/Fiedler*, in: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung, *Bevölkerungsentwicklung*, 1. Aufl. 2013, 10.

ausgewirkt<sup>2)</sup>). Demgegenüber hat der zuletzt zu verzeichnende Anstieg an Beitragszahlern in die GRV den Nachhaltigkeitsfaktor positiv beeinflusst (im Jahr 2018: +0,29 % und 2019: 0,64 %) und zur Erhöhung des Rentenanpassungsbetrags beigetragen<sup>2a)</sup>). Sowohl die bAV als auch die private zusätzliche Altersvorsorge (zu den Begrifflichkeiten vgl. Kz. 200 Allgemein Abschn. A.II.) rücken zur Ergänzung der späteren Leistungen aus der GRV immer mehr in den Fokus, damit der (gewohnte) Lebensstandard auch nach Eintritt in den Ruhestand aufrechterhalten werden kann.

Die bAV kann u.a. im Wege der Direktversicherung durchgeführt werden. Die Direktversicherung zählt neben der Pensionskasse und dem Pensionsfonds zu den sog. externen oder auch versicherungsförmig genannten Durchführungswegen der bAV. In Deutschland existierten mit Stand 31.12.2017 8,1 Mio. Direktversicherungen mit einer Versicherungssumme von 227,5 Mrd. €. Demgegenüber waren zum 31.12.2018 bereits 8,3 Mio. Direktversicherungen mit einer Versicherungssumme von 237,5 Mrd. € zu verzeichnen. Es wird sich zeigen, inwieweit die umfassenden Änderungen durch das BRSG zu einem weiteren Ausbau der bAV im Allgemeinen sowie im Durchführungsweg der Direktversicherung im Besonderen dauerhaft beitragen können<sup>3)</sup>.

Im Folgenden werden zunächst versicherungsvertragliche Aspekte und alsdann die steuerrechtlichen Grundlagen im Rahmen der Anspar- und Auszahlungsphase für den ArbG und ArbN überblicksmäßig dargestellt. Hierbei sind die durch das BRSG eingetretenen Änderungen, insbesondere in den Bereichen der Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG, den in diesem Zusammenhang angepassten Übergangsbestimmungen zur Abgrenzung zwischen Alt- und Neuzusagen und des BAV-Förderbetrags zu beachten. Die Änderungen, mit denen die Verbreitung der bAV über die externen Versorgungswege vor allem im Bereich der kleinen und mittelständischen Unternehmen gesetzlich weiter gefördert werden soll, sind bereits in wesentlichen Teilen zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Betriebsrentenrechtlich ist mit der Aufnahme der sog. reinen Beitragszusage, bei der der ArbG sich nicht zur Zahlung einer (Mindest-)Versorgungsleistung verpflichtet, eine wesentliche Neuerung eingetreten. Der Beitrag wird durch die Darstellung der Zulageförderung nach Abschn. XI EStG (sog. Riesterzulage) der Direktversicherung abgerundet.

*einstweilen frei*

4–10

<sup>2)</sup> <https://sozialversicherung-kompetent.de/rentenversicherung/zahlen-werte/743-rentendynamisierung-2017.html> (03.03.2019).

<sup>2a)</sup> <http://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=rentenanpassung-2019> (07.02.2020).

<sup>3)</sup> GDV, Die Deutsche Lebensversicherung in Zahlen 2019, 32; abrufbar unter: <https://www.gdv.de/de/themen/news/lebensversicherer-zahlen-fast-79-milliarden-euro-an-kunden-aus-49574> (07.02.2020).

## B. Begriff und Begründung einer Direktversicherung

- 11 Der Begriff der Direktversicherung wurde erstmals mit § 1b Abs. 2 BetrAVG gesetzlich definiert. Eine Direktversicherung ist demnach anzunehmen, wenn durch den ArbG als Versicherungsnehmer eine Lebensversicherung zum Zwecke der bAV auf das Leben des ArbN als Versicherten abgeschlossen wird und der ArbN oder seine Hinterbliebenen bezüglich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind.

Bereits aus dieser Definition ergibt sich, dass bei der bAV im Wege der Direktversicherung Rechtsbeziehungen zwischen dem ArbG und einem Versicherungsunternehmen, dem ArbG und dem ArbN sowie dem Versicherungsunternehmen und dem ArbN bestehen, die allesamt gesondert zu beurteilen sind und sich unterschiedlich auf die Besteuerung auswirken.

### I. Direktversicherung

- 12 Bei der Direktversicherung muss es sich um eine Lebensversicherung handeln (§ 1b Abs. 2 BetrAVG). Eine Legaldefinition des Lebensversicherungsbegriffs existiert im Versicherungsrecht nicht. Die Literatur beschreibt die Lebensversicherung als eine Versicherung, bei der die für eine Versicherung allgemein erforderliche Zufälligkeit in der Ungewissheit der Lebensdauer eines bestimmten Menschen liegt<sup>4</sup>).

- 13 Eine Lebensversicherung wird vor diesem Hintergrund vor allem zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge oder der Absicherung von Hinterbliebenen (Begrenzung von finanziellen Risiken für den Eintritt des vorzeitigen Todesfalls der versicherten Person) abgeschlossen. I.A. zählen daher die folgenden Versicherungen zu den Lebensversicherungen:

- Versicherungen mit Kapitalleistungen für den Todes- und/oder Erlebensfall (ggf. einschließlich Zusatzabsicherungen, wie z.B. für Unfall-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsminderungsrisiken),
- eigenständige Berufsunfähigkeitsversicherungen,
- eigenständige Unfallversicherungen, soweit dem ArbN nicht nur die Leistung im Versicherungsfall, sondern darüber hinaus nach Ablauf der Vertragslaufzeit auch eine Prämienrückgewähr zusteht sowie
- Dread-Disease-Versicherungen mit Leistungen bei der Diagnose von bestimmten, vertraglich festgelegten lebensbedrohenden Erkrankungen<sup>5</sup>).

- 14 Die Direktversicherung ist von anderen Versicherungsverträgen abzugrenzen. Dies ist insbesondere erforderlich, weil steuerliche Vergünstigungen (siehe Abschn. D.I.2., D.I.3. und D.I.5.) explizit auf den Direktversicherungsbegriff Bezug nehmen.

<sup>4</sup>) Vgl. *Ahrend/Förster/Röbler*, Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, Band II, 4. Teil Direktversicherung Rz. 20 (Stand 02/2013).

<sup>5</sup>) Vgl. *Stöckler*, in: Blümich, EStG, § 4b Rz. 13 (Stand 08/2019); *Gosch*, in: Kirchhof, Einkommensteuergesetz, 17. Aufl. 2018, § 4b Rz. 3.



Keine Direktversicherung im vorgenannten Sinne stellt die Rückdeckungsversicherung dar. Damit ArbG (im Wege der Direkt- bzw. Pensionszusage) bzw. Unterstützungskassen ihre zugesagten Leistungen bei Eintritt des Versorgungsfalls leisten können, besteht die Möglichkeit, die eingegangene Leistungsverpflichtung durch Abschluss einer Lebensversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft rückzudecken. Im Gegensatz zur Direktversicherung liegt das Bezugsrecht der Lebensversicherung beim ArbG bzw. der Unterstützungskasse mit der Folge, dass bei Eintritt des Versicherungsfalles keine Auszahlung an den ArbN erfolgt. Dem ArbN stehen mithin keine Rechte aus der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung zu.

Die Finanzverwaltung stellt für die Abgrenzung zwischen Direkt- und Rückdeckungsversicherungen einerseits auf die betriebsinternen Abreden zwischen ArbG und ArbN ab (R 40b.1 Abs. 3 Satz 1 LStR<sup>7)</sup>); im Widerspruch dazu nimmt sie in R 4b Abs. 2 Satz 1 EStR<sup>8)</sup> auf die im Außenverhältnis bestehende Mitteilungspflicht über die Bezugsberechtigung gegenüber dem Versicherungsunternehmen nach § 159 VVG<sup>9)</sup> Bezug. Wegen der arbeitsrechtlichen Definition in § 1b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG ist richtigerweise nicht auf die teilweise subjektiven Abgrenzungskriterien und die betriebsinternen Abreden zwischen ArbG und ArbN abzustellen, da mit der gesetzlichen Mitteilungspflicht hinsichtlich des Bezugsrechts des ArbN ein objektives Abgrenzungsmerkmal zur Verfügung steht<sup>10)</sup>.

Keine Direktversicherung, sondern ein atypischer Sparvertrag liegt vor, wenn das Todesfallwagnis und bereits bei Vertragsabschluss das Rentenwagnis ausgeschlossen sind<sup>11)</sup>. Eine Direktversicherung muss zum Zwecke der Durchführung der bAV abgeschlossen werden, d.h. dem ArbN muss aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom ArbG eine Leistung zur Absicherung mindestens eines biometrischen Risikos (Alter, Tod, Invalidität) zugesagt werden und der Anspruch auf die Leistung darf erst bei Eintritt des biologischen Ereignisses fällig werden<sup>12)</sup>. Die Leistungspflicht bei einem Sparvertrag tritt hingegen regelmäßig unabhängig von einem biometrischen Ereignis ein. Ungeachtet dessen ist es möglich, dass auch bei Sparverträgen eine Leistung des angesammelten Sparbetrags für den vorzeitigen Eintritt des Todesfalls vorgesehen werden kann.

<sup>6)</sup> entfällt.

<sup>7)</sup> LStR 2008 i. d. F. der LStÄR 2015, BStBl. I 2007, Sondernummer 1/2007, BStBl. I 2010, 1325, BStBl. I 2013, 851, BStBl. I 2014, 1344.

<sup>8)</sup> EStR 2005 i. d. F. der EStÄR 2012, BStBl. I 2005, Sondernummer 1/2005, BStBl. I 2008, 1017, BStBl. I 2013, 276.

<sup>9)</sup> Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom 23.11.2007, BGBl. I 2007, 2631, zuletzt geä. durch Art. 15 des G. vom 17.08.2017, BGBl. I 2017, 3214.

<sup>10)</sup> Vgl. *Ahrend/Förster/Röbler*, Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, Band II, 4. Teil Direktversicherung Rz. 4 (Stand 02/2013); *Höfer/Veit/Verhuvén*, Betriebsrentenrecht (BetrAVG), Band II, § 4b EStG, Direktversicherung Rz. 50 (Stand 07/2015).

<sup>11)</sup> BFH v. 09.11.1990 – VI R 164/86 – BStBl. II 1991, 189; H 4b EStH 2017 „Abgrenzung der Direktversicherung von einem Sparvertrag“.

<sup>12)</sup> Vgl. BMF-Schreiben v. 06.12.2017 – IV C 5-S 2333/17/10002; 2017/0989084 – BStBl. I 2018, 147, Rz. 1.

17 Die Leistung der bAV muss neben einem Fälligkeits- auch ein Betragsrisiko umfassen<sup>13</sup>). Dies kann beispielsweise geschehen, indem beim Tod des Versicherten nicht nur die eingezahlten Prämien, sondern eine höhere Leistung zu gewähren ist<sup>14</sup>).

18–19 *einstweilen frei*

## II. Arbeitnehmerbegriff

20 § 1b Abs. 2 BetrAVG stellt bei seinen Tatbestandsmerkmalen auf den Arbeitnehmerbegriff ab. Neben § 17 Abs. 1 BetrAVG enthält auch § 1 Abs. 1 LStDV<sup>15</sup>) eine Umschreibung des Arbeitnehmerbegriffs. ArbN im arbeitsrechtlichen Sinne sind insoweit Arbeiter und Angestellte (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten), wobei ein Berufsausbildungsverhältnis einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt wird. Diesem Personenkreis gleichgestellt werden selbständig Tätige, denen aus Anlass ihrer Tätigkeit Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zugesagt werden.

21 ArbN im steuerrechtlichen Sinne sind hingegen Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind bzw. waren und aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen (§ 1 Abs. 1 LStDV). Ebenso sind die Rechtsnachfolger dieser Personen als steuerliche ArbN zu qualifizieren, soweit sie Arbeitslohn aus dem früheren Dienstverhältnis ihres Rechtsvorgängers beziehen.

22 Zwischen der arbeits- und der steuerrechtlichen Begriffsdefinition des ArbN besteht mithin keine Kongruenz. In den steuerrechtlichen Regelungen des § 4b EStG bzw. § 40b EStG in der am 31. 12. 2004 geltenden Fassung<sup>16</sup>) wird der Begriff der Direktversicherung verwandt. Eine eigenständige steuerrechtliche Begriffsdefinition existiert indes nicht. In R 4b Abs. 1 Satz 1 EStR<sup>17</sup>) und R 40b.1 LStR<sup>18</sup>) wird jedoch unter Nennung der o.a. Voraussetzungen Bezug auf § 1b Abs. 2 BetrAVG genommen, sodass der lohnsteuerrechtliche Arbeitnehmerbegriff durch die arbeitsrechtlichen Bestimmungen modifiziert wird<sup>19</sup>). Versicherte können demnach

<sup>13</sup>) BFH v. 09. 11. 1990 – VI R 164/86 – BStBl. II 1991, 189.

<sup>14</sup>) Siehe auch *Höfer/Veit/Verhuvén*, Betriebsrentenrecht (BetrAVG), Band II, § 4b EStG, Direktversicherung Rz. 39 (Stand 07/2015).

<sup>15</sup>) Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) i.d.F. der Bek. vom 10. 10. 1989, BGBl. I 1989, 1848, BStBl. I 1989, 405, zuletzt geä. durch Art. 4 des G. vom 11. 12. 2018, BGBl. I 2018, 2338, BStBl. I 2018, 1377.

<sup>16</sup>) Einkommensteuergesetz (EStG) i.d.F. der Bek. v. 19. 10. 2002, BGBl. I 2002, 4210, BGBl. I 2003, 179, BStBl. I 2002, 1209, mit Geltung für die Zeit vor dem 01. 01. 2005, zuletzt geä. durch Art. 9 des G. v. 29. 12. 2003, BGBl. I 2003, 3076, BStBl. I 2004, 120.

<sup>17</sup>) EStR 2005 i.d.F. der EStÄR 2012, BStBl. I 2005, Sondernummer 1/2005, BStBl. I 2008, 1017, BStBl. I 2013, 276.

<sup>18</sup>) LStR 2008 i.d.F. der LStÄR 2015, BStBl. I 2007, Sondernummer 1/2007, BStBl. I 2010, 1325, BStBl. I 2013, 851, BStBl. I 2014, 1344.

<sup>19</sup>) Vgl. *Ahrend/Förster/Röbler*, Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, Band II, 4. Teil Direktversicherung Rz. 30 (Stand 02/2013).

- Arbeiter und Angestellte (einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten) sowie Auszubildende, die Einkünfte i.S.d. § 19 EStG erzielen,
- Gesellschafter von Personengesellschaften mit Arbeitnehmerstatus, die nicht die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG (Mitunternehmer-eigenschaft) erfüllen,
- selbständig tätige Personen, denen aus Anlass ihrer Tätigkeit Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung zugesagt werden (z.B. selbständige Handelsvertreter, Ingenieure und Architekten)<sup>19a)</sup> sowie
- gesetzliche Vertreter juristischer Personen (z.B. GF einer GmbH) sein<sup>20)</sup>.

Einzelunternehmer und Gesellschafter einer Personengesellschaft, die Mitunternehmereigenschaft besitzen, kommen als Versicherte hingegen nicht in Betracht. 23

### III. Bezugsberechtigung 24

Weitere Voraussetzung für die Annahme einer Direktversicherung ist die vollumfängliche oder teilweise bestehende Bezugsberechtigung des ArbN. Das Bezugsrecht bestimmt, wer die Versicherungsleistung beanspruchen kann. Es steht grundsätzlich dem Versicherungsnehmer (hier: dem ArbG) zu. Durch die Regelungen des § 159 VVG<sup>21)</sup> besteht die Möglichkeit, dass der Versicherungsnehmer einem Dritten (z.B. dem ArbN) das Bezugsrecht durch Abgabe einer einseitigen Willenserklärung gegenüber dem Versicherungsunternehmen einräumt<sup>22)</sup>. 24

Der Direktversicherungsbegriff des § 1b Abs. 2 BetrAVG setzt keine vollständige Bezugsberechtigung des ArbN voraus. Er ist vielmehr bereits auch dann erfüllt, wenn ihm das Bezugsrecht nur teilweise zusteht. Man spricht in Fällen der teilweisen Bezugsberechtigung von einem sog. gespaltenen Bezugsrecht. Die Spaltung des Bezugsrechts kann nach der Höhe oder der Zeitfolge vollzogen werden. Bei der Spaltung des Bezugsrechts der Höhe nach, auch quantitative Bezugsrechtsspaltung genannt, wird das Bezugsrecht des ArbN auf einen bestimmten Teilbetrag der Versicherungsleistung limitiert (z.B. durch Trennung der Versicherungsleistungen von den erwirtschafteten Überschussanteilen<sup>23)</sup>). Demgegenüber wird bei der Spaltung 25

<sup>19a)</sup> BFH v. 06. 09. 2018 – X R 21/16 – BB 2019, 341.

<sup>20)</sup> Vgl. Rätke, in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 4b Rz. 42 (Stand 01/2015).

<sup>21)</sup> Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom 23. 11. 2007, BGBl. I 2007, 2631, zuletzt geä. durch Art. 15 des G. vom 17. 08. 2017, BGBl. I 2017, 3214.

<sup>22)</sup> Siehe auch R 4b Abs. 2 Satz 1 EStR 2005 i. d. F. der EStÄR 2012, BStBl. I 2005, Sondernummer 1/2005, BStBl. I 2008, 1017, BStBl. I 2013, 276.

<sup>23)</sup> Vgl. Höfer/Veit/Verhuvén, Betriebsrentenrecht (BetrAVG), Band II, § 4b EStG, Direktversicherung Rzn. 89 und 92 (07/2015); Heger, in: Blümich, EStG, § 4b Rz. 23 (Stand 08/2017); Rätke, in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 4b Rz. 52 (Stand 01/2015).

der Zeitfolge nach, auch qualitative Bezugsrechtsspaltung genannt, das Bezugsrecht nach der Leistungsart getrennt (z.B. Bezugsberechtigung des ArbN im Falle der Rentenleistung und Bezugsberechtigung des ArbG bei vorherigem Eintritt der Todesfalleistung)<sup>24</sup>).

- 26 Das Bezugsrecht des ArbN kann widerruflich oder unwiderruflich eingeräumt werden. Im Regelfall wird ein widerrufliches Bezugsrecht eingeräumt. Der ArbN erwirbt das Anrecht auf die Versicherungsleistung insoweit erst im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls § 159 Abs. 2 VVG. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Versicherungsanspruch zivilrechtlich dem Versicherungsnehmer zuzurechnen. Abweichend hiervon kann der ArbG auch ein unwiderrufliches Bezugsrecht einräumen. Die Begründung des unwiderruflichen Bezugsrechts bedarf bei der Bestellung des Bezugsrechts einer ausdrücklichen Erklärung des ArbG gegenüber dem Versicherungsunternehmen<sup>25</sup>). Der Versicherungsanspruch ist dann ab dem Zeitpunkt der Einräumung des unwiderruflichen Bezugsrechts dem Bezugsberechtigten zivilrechtlich zuzurechnen.

27 *einstweilen frei*

#### IV. Begründung des Versicherungsvertrags

- 28 Die bAV im Wege der Direktversicherung wird durch Abschluss eines Versicherungsvertrags zwischen einem Versicherungsunternehmen (= Versicherer) und dem ArbG (= Versicherungsnehmer begründet). Die Motivation für den Versicherungsabschluss (Abschluss im Interesse des ArbG oder des ArbN) ist ebenso wie die Laufzeit des Versicherungsvertrags für die Einordnung als Direktversicherung ohne Belang. Die Versicherung kann darüber hinaus sowohl mit einem in- als auch einem ausländischen Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.
- 29 Damit die angestrebte bAV im Wege der Direktversicherung Gültigkeit erlangt, muss der Lebensversicherungsvertrag wirksam abgeschlossen sein. Außerhalb von Kollektivlebensversicherungen der bAV erfordert der wirksame Abschluss des Versicherungsvertrags die schriftliche Einwilligung des Versicherten, wenn die vereinbarten Leistungen den Betrag der gewöhnlichen Beerdigungskosten i. H. v. aktuell 8.000 €<sup>26</sup>) übersteigen (§ 150 Abs. 2 Satz 1 VVG<sup>27</sup>)). Weitere Voraussetzung ist

<sup>24</sup>) Vgl. *Höfer/Veit/Verhuvén*, Betriebsrentenrecht (BetrAVG), Band II, § 4b EStG, Direktversicherung Rzn. 93 und 94 (07/2015); *Heger*, in: Blümich, EStG, § 4b Rz. 23 (Stand 08/2017); *Rätke*, in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 4b Rz. 52 (Stand 01/2015).

<sup>25</sup>) Vgl. *Ahrend/Förster/Röbber*, Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung, Band II, 4. Teil Direktversicherung Rz. 43 (Stand 02/2013).

<sup>26</sup>) Siehe <https://www.heldt-zuelch.de/service/rechengroessen-fuer-die-betriebliche-altersversorgung/> (03.03.2019).

<sup>27</sup>) Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom 23.11.2007, BGBl. I 2007, 2631, zuletzt geändert durch Art. 15 des G. vom 17.08.2017, BGBl. I 2017, 3214.

nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 LStDV<sup>28)</sup> die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des ArbN.

*erstweilen frei*

30–31

### **C. Steuerliche Behandlung beim ArbG**

Die steuerliche Beurteilung hat für den ArbG in mehrfacher Hinsicht Bedeutung. Neben Fragen der Gewinnermittlung sind auch lohn- und gewerbesteuerliche Aspekte zu beachten. 32

#### **I. Beurteilung der Direktversicherung im Rahmen der Gewinnermittlung**

Die bilanzsteuerrechtliche Beurteilung der Direktversicherung war vor der Einführung des § 4b EStG (damals noch § 4a EStG) nicht gesetzlich geregelt. Bis zu diesem Zeitpunkt musste für die steuerliche Beurteilung auf die allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze zurückgegriffen werden. Hinsichtlich der Bilanzierung bei Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts bestand Einvernehmen, dass eine erfolgswirksame Aktivierung des Versicherungsanspruchs beim ArbG ausscheidet. Dies galt auch für Fälle der Beleihung des Versicherungsanspruchs<sup>29)</sup>. Teilweise wurde bei Vorliegen eines widerruflichen Bezugsrechts ein Abstellen auf die zivilrechtliche Zurechnung des Versicherungsanspruchs gefordert, was zur Folge gehabt hätte, dass der Versicherungsanspruch bis zum Übergang des Bezugsrechts auf den ArbN im Versicherungsfall beim ArbG erfolgswirksam zu aktivieren gewesen wäre<sup>30)</sup>. Die hierdurch entstandene Rechtsunsicherheit war sozialpolitisch nicht erwünscht, da sie die Ausbreitung der Direktversicherung verhindert hat<sup>31)</sup>. Durch die Regelungen des § 4b EStG wurde dieser Zustand beseitigt. 33

Im Rahmen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahmenüberschussrechnung) findet die Norm des § 4b EStG, die eine reine Aktivierungsvorschrift für die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich darstellt, keine Anwendung. Die erforderliche Gesamtgewinnleichheit zwischen den beiden Gewinnermittlungsarten wird hinsichtlich der dem Steuerpflichtigen ggf. zuzurechnenden Versicherungsansprüche durch das Zu- und Abflussprinzip realisiert. Die dem ArbG zuzurechnenden Versicherungsleistungen werden dabei im Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses (§ 11 Abs. 1 EStG) als gewinnerhöhende Betriebseinnahme erfasst<sup>32)</sup>. 34

<sup>28)</sup> Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) i. d. F. der Bek. vom 10. 10. 1989, BGBl. I 1989, 1848, BStBl. I 1989, 405, zuletzt geä. durch Art. 10 des G. vom 17. 08. 2017, BGBl. I 2017, 3214, BStBl. I 2017, 1278.

<sup>29)</sup> BFH v. 17. 12. 1959 – IV 201/56 S – BStBl. III 1960, 68.

<sup>30)</sup> Vgl. Heger, in: Blümich, EStG, § 4b Rz. 3 m. w. N. (Stand 08/2017).

<sup>31)</sup> S. BT-Drs. 7/1281, 32 und 33.

<sup>32)</sup> Vgl. Heger, in: Blümich, EStG, § 4b Rz. 78 (Stand 08/2017); Rätke, in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 4b Rz. 11 (Stand 01/2015).

35–36 einstweilen frei

### 1. Betriebsausgabenabzug

37 Die vom ArbG (= Versicherungsnehmer) fortlaufend zu leistenden Beiträge sind nach § 4 Abs. 4 EStG, soweit eine betriebliche Veranlassung vorliegt und unabhängig davon, ob die spätere Leistung an das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis geknüpft ist, sofort als Betriebsausgabe abziehbar<sup>33</sup>). Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der ArbG aufgrund einer Bezugsrechtsspaltung selbst einen Rechtsanspruch auf die Versicherungsleistung erwirbt. Eine Korrektur erfolgt in diesen Fällen durch die teilweise Aktivierung des Versicherungsanspruchs beim ArbG.

38 Die Zahlung einer Einmalprämie ist ebenfalls uneingeschränkt als Betriebsausgabe abziehbar. Insbesondere ist für den geleisteten Einmalbetrag kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten i.S.d. § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG zu bilden, weil er für die Versicherungslaufzeit geleistet wird und diese vom Leben des Versicherten abhängt, es mithin an dem Erfordernis der Leistung für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag mangelt<sup>34</sup>).

### 2. Aktivierung des Versicherungsanspruchs

39 Eine Aktivierung setzt voraus, dass der Direktversicherungsanspruch bei dem Steuerpflichtigen nach den allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätzen zu aktivieren ist, d.h. der Versicherungsanspruch dem Steuerpflichtigen zuzurechnen und der Abschluss der Versicherung aus betrieblichem Anlass erfolgt ist. Wird dem Bezugsberechtigten vom ArbG ein unwiderrufliches Bezugsrecht eingeräumt, fehlt es bereits an der erforderlichen Zurechnung. Die Prüfung der Voraussetzungen des § 4b EStG entfällt insoweit aufgrund der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz (§ 5 Abs. 1 Satz 1 HS. 1 EStG)<sup>35</sup>).

40 Für die übrigen Fälle (z.B. bei der Bezugsrechtsspaltung) sind die Voraussetzungen des § 4b EStG zu prüfen. Nach § 4b Satz 1 EStG ist der Versicherungsanspruch aus einer Direktversicherung, die von einem Steuerpflichtigen aus betrieblichem Anlass abgeschlossen wird, dem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen nicht zuzurechnen, soweit am Schluss des Wirtschaftsjahres hinsichtlich der Leistungen des Versicherers die Person, auf deren Leben die Lebensversicherung abgeschlossen ist, oder ihre Hinterbliebenen bezugsberechtigt sind.

<sup>33</sup>) Siehe auch BMF-Schreiben v. 18. 09. 2017 – IV C 6 – S 2176/07/10006; 2017/0761018 – BStBl. I 2017, 1293, Rz. 5.

<sup>34</sup>) Vgl. u. a. R 4b Abs. 3 Satz 4 EStR 2005 i. d. F. der EStÄR 2012, BStBl. I 2005, Sondernummer 1/2005, BStBl. I 2008, 1017, BStBl. I 2013, 276; Rätke, in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 4b Rz. 70 (Stand 01/2015).

<sup>35</sup>) Vgl. auch Heger, in: Blümich, EStG, § 4b Rz. 38 (Stand 08/2017); Gosch, in: Kirchhof, Einkommensteuergesetz, 17. Aufl. 2018, § 4b Rz. 14, die für die Fälle des unwiderruflichen Bezugsrechts auf die deklaratorische Wirkung des § 4b EStG hinweisen.

Die Norm des § 4b Satz 1 EStG enthält somit abw. von der grundsätzlich zu beachtenden Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz im Ergebnis ein steuerrechtliches Aktivierungsverbot. Unter Beachtung der allgemeinen zuvor angesprochenen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze ist der Versicherungsnehmer demnach zu aktivieren, wenn 41

- der Versicherungsnehmer durch Spaltung des Bezugsrechts teilweise selbst bezugsberechtigt ist,
- in Fällen der Abtretung, Verpfändung oder Beleihung die nach § 4b Satz 2 EStG erforderliche Verpflichtungserklärung nicht vorliegt (sog. Strafaktivism<sup>36</sup>) oder
- der Steuerpflichtige die Bezugsberechtigung des ArbN oder seiner Hinterbliebenen vollständig widerrufen hat<sup>37</sup>).

Es ist dem ArbG als Versicherungsnehmer arbeitsrechtlich gemäß § 1b Abs. 2 Satz 3 BetrAVG grundsätzlich gestattet, während der Laufzeit des Versicherungsvertrags über den Anspruch aus der Direktversicherung wirtschaftlich im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Beleihung zu verfügen. Eine derartige Verfügung ist jedoch bei einer Finanzierung der Direktversicherung im Wege der Entgeltumwandlung nicht möglich. § 1b Abs. 5 Nr. 3 BetrAVG sieht insoweit einen expliziten Ausschluss dieser Dispositionsmöglichkeiten des Versicherungsnehmers vor. Durch die Regelung des § 4b Satz 2 EStG wird das steuerliche Ansatzverbot auch dann mit konstitutiver Wirkung aufrechterhalten, wenn der ArbG über den Direktversicherungsanspruch durch Abtretung, Verpfändung oder Beleihung verfügt. Voraussetzung ist jedoch die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber den bezugsberechtigten Personen, mit der sich der ArbG verpflichtet, diese bei Eintritt des Versicherungsfalls so zu stellen, als ob die Abtretung, Verpfändung oder Beleihung nicht erfolgt wäre. 42

Die (schriftliche) Verpflichtungserklärung ist materiell-rechtliche Voraussetzung für die dem Grunde nach unterbleibende Aktivierung der Versicherungsleistung in der Bilanz des ArbG und muss am Bilanzstichtag, an dem der Anspruch vollumfänglich oder teilweise beliehen, verpfändet bzw. abgetreten wurde, vorliegen. In welcher Form der ArbG die Verpflichtung gegenüber den bezugsberechtigten Personen beim Versorgungsanfall erfüllen will, bleibt ihm selbst überlassen<sup>38</sup>). Eine steuermindernde Passivierung einer Verbindlichkeit erfolgt aufgrund der abgegebenen Verpflichtungserklärung zunächst nicht. Ein Ansatz ist vielmehr erst dann vorzunehmen, wenn die Verpflichtung beim Eintritt des Versicherungsfalls tatsächlich wirksam wird.

<sup>36</sup>) Vgl. *Höfer/Veit/Verhuvén*, Betriebsrentenrecht (BetrAVG), Band II, § 4b EStG, Direktversicherung Rz. 96 (Stand 07/2015).

<sup>37</sup>) Vgl. *Heger*, in: Blümich, EStG, § 4b Rz. 64 (Stand 08/2017); *Rätke*, in: Herrmann/Heuer/Raupach, EStG, § 4b Rz. 71 (Stand 01/2015).

<sup>38</sup>) Vgl. *Gosch*, in: Kirchhof, Einkommensteuergesetz, 17. Aufl. 2018, § 4b Rz. 16.

- 43 Der Versicherungsanspruch ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren Teilwert anzusetzen. Für die Wertbestimmung ist das geschäftsplanmäßige Deckungskapital der Versicherungsgesellschaft zzgl. eines etwaigen vorhandenen Guthabens aus Beitragsrückerstattungen zugrunde zu legen. Gehört die Berechnung des Deckungskapitals hingegen nicht zum Geschäftsplan der Versicherung, d.h. bei Verträgen auf Grundlage nach den Änderungen des VAG v. 21.07.1994<sup>39)</sup>, ist der Zeitwert i.S.d. § 169 Abs. 4 VVG<sup>40)</sup> maßgebend<sup>41)</sup>. Ist der Steuerpflichtige nur teilweise bezugsberechtigt, ist der Versicherungsanspruch lediglich insoweit zu aktivieren, als die Bezugsberechtigung auf den Steuerpflichtigen entfällt<sup>42)</sup>.

**Beispiel:**

Ein Unternehmer hat für einen ArbN eine Direktversicherung abgeschlossen. Der Zeitwert i.S.d. § 169 Abs. 4 VVG zum 31.12.2016 beläuft sich auf 70.000 €. Der Unternehmer hat im VZ 2016 eine Beleihung des Versicherungsanspruchs i.H.v. 20.000 € vorgenommen. Die nach § 4b Satz 2 EStG materiell-rechtlich erforderliche Verpflichtungserklärung gegenüber dem ArbN liegt zum Bilanzstichtag 31.12.2016 nicht vor.

Der Unternehmer hat in seiner Steuerbilanz zum 31.12.2016 ein Strafaktivum in Höhe des Beleihungswerts von 20.000 € vorzunehmen. Handelsrechtlich unterbleibt der Ansatz eines Aktivpostens wegen des zu beachtenden Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HS. 2 HGB<sup>43)</sup>).

44–45 *einstweilen frei*

**II. Gewerbesteuer**

- 46 Entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 1 GewStG<sup>44)</sup> unterliegt jeder im Inland betriebene stehende Gewerbebetrieb der Gewerbebesteuerung.

<sup>39)</sup> Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) i.d.F. der Bek. vom 17.12.1992, BGBl. I 1993, 2, zuletzt geä. durch Art. 1 des G. vom 21.07.1994, BGBl. I 1994, 1630; aufgehoben durch Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 des G. vom 01.04.2015, BGBl. I 2015, 434 m.W. vom 01.01.2016; ersetzt durch Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG 2016), Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 01.04.2015, BGBl. I 2015, 434, zuletzt geä. durch Art. 14 des G. vom 23.06.2017, BGBl. I 2017, 1693.

<sup>40)</sup> Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom 23.11.2007, BGBl. I 2007, 2631, zuletzt geä. durch Art. 15 des G. vom 17.08.2017, BGBl. I 2017, 3214.

<sup>41)</sup> BFH v. 03.03.2011 – IV R 45/08 – BStBl. II 2011, 552; R 4b Abs. 3 Satz 3 EStR 2005 i.d.F. der EStÄR 2012, BStBl. I 2005, Sondernummer 1/2005, BStBl. I 2008, 1017, BStBl. I 2013, 276.

<sup>42)</sup> Vgl. R 4b Abs. 3 Satz 5 EStR 2005.

<sup>43)</sup> Handelsgesetzbuch (HGB) in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geä. durch Art. 11 Abs. 28 des G. vom 18.07.2017, BGBl. I 2017, 2745.

<sup>44)</sup> Gewerbesteuergesetz (GewStG) i.d.F. der Bek. vom 15.10.2002, BGBl. I 2002, 4167, zuletzt geä. durch Art. 4 des G. vom 27.06.2017, BGBl. I 2017, 2074, BStBl. I 2017, 1202.



Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen, der durch Multiplikation des Gewerbeertrags mit der Steuermesszahl i.H.v. 3,5 % ermittelt wird. 47

Die Grundlage für die Bestimmung des Gewerbeertrags ist gemäß § 7 Satz 1 GewStG der nach den Vorschriften des EStG bzw. KStG ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb vermehrt um die Hinzurechnungen nach § 8 GewStG und vermindert um die Kürzungen nach § 9 GewStG. Laufende Beitragszahlungen des ArbG in eine Direktversicherung wirken sich somit aufgrund des einkommensteuerlichen Betriebsausgabenabzugs auch gewerbesteuermindernd aus. Erfolgt eine Aktivierung des Versicherungsanspruchs unter Beachtung der allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze sowie des steuerlichen Ansatzverbots des § 4b EStG (vgl. Abschn. C.I.2.), unterliegt der Versicherungsanspruch auch der Gewerbebesteuerung. Er ist insoweit bereits im maßgeblichen Gewerbeertrag enthalten. 48

Nutzt der Gewerbetreibende das Deckungskapital der Direktversicherung, lösen die auf die kreditierten Mittel entfallenden, im Gewinn aus Gewerbebetrieb mindernd enthaltenen Zinsaufwendungen die gewerbesteuerliche Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. a Satz 1 GewStG aus<sup>45</sup>). Die Hinzurechnung erfolgt i.H.v. ¼ der Aufwendungen. 49

Eine Hinzurechnung wird zur Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen<sup>46</sup>) jedoch nur vorgenommen, soweit die nach § 8 Nr. 1 Buchst. a–f GewStG insgesamt vorzunehmenden Hinzurechnungen den Freibetrag i.H.v. 100.000 € übersteigen.

### III. Lohnsteuer

Wie unter Abschn. B.III. dargestellt, bedarf es für das Vorliegen einer Direktversicherung i.S.d. § 1b Abs. 2 BetrAVG einer zumindest teilweisen Bezugsberechtigung des ArbN oder seiner Hinterbliebenen. Der ArbN bzw. dessen Hinterbliebene erlangen mithin bereits in der Ansparphase einen Rechtsanspruch auf die im Anfallszeitpunkt zu erbringende Versicherungsleistung. Beitragszahlungen des ArbG im Rahmen der Ansparphase stellen somit als sog. Zukunftssicherungsleistungen steuerbaren Arbeitslohn i.S.d. §§ 19 Abs. 1 Nr. 3 EStG und 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 LStDV<sup>47</sup>) dar. Sie sind ungeachtet einer ggf. bestehenden Steuerbefreiung im für den ArbN zu führenden Lohnkonto (§ 41 Abs. 1 Satz 3 HS. 1 EStG) aufzuzeichnen. Zu der unter Umständen bestehenden Möglichkeit der Lohnsteuerpauschalierung und Steuerfreistellung siehe Ausführungen unter Abschn. D.I.2. bzw. D.I.3. 50

<sup>45</sup>) Vgl. Höfer/Veit/Verhuvén, Betriebsrentenrecht (BetrAVG), Band II, Gewerbesteuerliche Behandlung der Direktversicherungszusage Rz. 2 (Stand 07/2015).

<sup>46</sup>) Siehe auch BT-Drs. 16/4841, 80.

<sup>47</sup>) Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) i.d.F. der Bek. vom 10.10.1989, BGBl. I 1989, 1848, BStBl. I 1989, 405, zuletzt geä. durch Art. 10 des G. vom 17.08.2017, BGBl. I 2017, 3214, BStBl. I 2017, 1278.